

Lessing-Gymnasium Köln-Porz (Zündorf)

Das Bundesverfassungsgericht

Geschichte, Aufbau und Grenzen

Projektarbeit von:

J■■■■ R■■■■

im Projektkurs Recht

Schuljahr 2021/22

betreut von: Herrn Thomalla

abgegeben am: 02.05.2022

Note:

Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung	3
1	Geschichtliche Entstehung des Bundesverfassungsgerichts	4
	1.1 Paulskirchen-, Bismarck- und Weimarer-Verfassung	4
	1.2 Parlamentarische Rat	4
2	Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Staat	5
3	Aufbau des Bundesverfassungsgerichts	7
	3.1 Zuständigkeiten	7
	3.2 Wissenschaftlichen Mitarbeiter	8
4	Richterwahl am Bundesverfassungsgericht	8
	4.1 Kriterien	8
	4.2 Ablauf	9
	4.2.1 Ablauf im Bundesrat	9
	4.2.2 Ablauf im Bundestag	9
5	Unterschiedliche Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts	10
	5.1 Organstreitverfahren	10
	5.2 Bund-Länder-Streitverfahren	11
	5.3 Normenkontrollverfahren	11
	5.3.1 Abstraktes Normenkontrollverfahren	11
	5.3.2 Konkretes Normenkontrollverfahren	11
	5.4 Verfassungsbeschwerde	12
	5.5 Weitere Verfahrensarten am Bundesverfassungsgericht	12
6	Eine ausgewählte Verfassungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten Jahren	12
	6.1 Sterbehilfe-Entscheidung	13
	6.2 Bedeutsamkeit der Sterbehilfe-Entscheidung aus meiner Sicht	13
7	Grenzen des Bundesverfassungsgerichts und Herausforderungen in der Zukunft	14

Literaturverzeichnis

Erklärung

Einleitung

Jährlich sorgen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für Aufmerksamkeit in der Politik und Gesellschaft. Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts werden kontrovers in den Medien diskutiert, welches zu rechtfertigen versuchen oder das Gericht mit seinem Einfluss und Machtfaktor auf politisches Handeln zu diskreditieren.

Diese Projektarbeit soll einen Überblick über die Dimension, Wirkungsmacht und die Bedeutung für uns als Gesellschaft geben.

Um zu verstehen, was das Bundesverfassungsgericht ist, werden in dieser Projektarbeit Informationen zur Entstehung, zum Aufbau und zu den Aufgaben dargelegt. Zudem möchte ich ein Beispiel einer wichtigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erläutern und dazu meine Ansicht wiedergeben, weshalb sie für uns als Gesellschaft und das Gericht von Bedeutung ist. Zuletzt möchte ich auf die Frage eingehen, ob dem Gericht Grenzen gesetzt sind und welche Herausforderungen möglicherweise in der Zukunft auf das Gericht zukommen könnten.

Eine angestrebte Reise zum Bundesverfassungsgericht und ins Rechtshistorische Museum in Karlsruhe konnte ich nicht unternehmen, da diese aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkung vorübergehend geschlossen sind.

1 Geschichtliche Entstehung des Bundesverfassungsgerichts

In der deutschen Geschichte sind vereinzelt die Anfänge und Wurzeln des heute bekannten Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufzufinden. Es hat ein Jahrhundert und zwei Weltkriege gebraucht, um letztendlich diese Institution für Bürger und Staat zu konstituieren.

1.1 Paulskirchen-, Bismarck- und Weimarer-Verfassung

Die wesentlichen Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland sind 1849 aufzufinden. Nach dem Vorbild des amerikanischen Supreme Court wurde in der Paulskirchenverfassung in § 126 eine erste umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit niedergeschrieben. Diese sah vor, dass ein Reichsgericht für Streitigkeiten zwischen Ländern, einem Land und dem deutschen Reich, der Regierung und dem Gesetzgeber entschied. Auch war der Weg der Verfassungsbeschwerde möglich. Doch die Verfassung scheiterte und trat nicht in Kraft. In der Bismarck-Verfassung von 1871 wurde die Idee von 1849 nicht aufgegriffen. Die Weimarer-Verfassung von 1919 sah ein Staatsgericht für das Deutsche Reich vor, dem jedoch nur wenige Kompetenzen und Zuständigkeiten zugeschrieben wurden. Wie beispielsweise bei Streitigkeiten zwischen Ländern und dem Reich.¹

1.2 Parlamentarische Rat

Nach dem Zweiten Weltkrieg (1945) wurde Westdeutschland durch gewählte Parlamente und Ministerpräsidenten neu demokratisch aufgebaut. Die Frankfurter Dokumente vom Juli 1948 regten die Länder an zur Versammlung und Ausarbeitung einer eigenen Verfassung. Die Versammlung wurde am 1. September 1948 einberufen und vom Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949 ausgearbeitet und abgestimmt fertiggestellt werden. Der Parlamentarische Rat bestand aus 65 entsandten Abgeordneten der Länderparlamente. Zuvor tagte vom 10. bis 23. August 1948 ein Verfassungskonvent am Herrenchiemsee. Dieser beschloss die Grundlagen der heutigen Verfassung und bereitete Ausarbeitungen für den Parlamentarischen Rat vor. Maßgebliche Entscheidungen für die Organisation vom Staat wurden damals getroffen, um ein erneutes Versagen Deutschlands, wie im Zweiten Weltkrieg, zu verhindern. Somit wurde auch über die Rolle des BVerfG beraten und man kam zu

¹ Vgl. Wesel, 2004, S. 26 f.

dem Entschluss, das österreichische Vorbild zu übernehmen. Es wurden dem Gericht so weitreichende Kompetenzen zugeschrieben.²

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz (GG) rechtsverbindlich als deutsche Verfassung konstituiert und war nun die Grundlage jeglichen Handelns. Mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) am 17. April 1951 wird das BVerfG am 28. September 1951 im Prinz-Max-Palais in Karlsruhe eröffnet. Zur Eröffnung waren unter anderen der damals amtierende Bundespräsident Theodor Heuss (FDP) und der im Jahre 1949 erstmalige gewählte Bundeskanzler in der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer (CDU) anwesend. Als erste Präsident des BVerfG war Hermann Höpker-Aschoff im Amt.

Bereits am 7. September 1951 nahmen die 24 Richter die Arbeit auf und der erste Beschluss, des zweiten Senates, wurde am 9. September 1951 erlassen.³

Heute residiert das BVerfG im Schlossbezirk 3 in 76131 Karlsruhe.

2 Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Staat

In den Anfangsjahren des BVerfG unterlag das Gericht der Dienstaufsicht des Justizministeriums und somit der Bundesregierung. Darauf folgte die am 27. Juni 1952 veröffentlichte Status-Denkschrift des BVerfG, worin Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gefordert wurde. Die Verfassungsorgane nahmen sich der Denkschrift an.⁴

Art. 92 GG definiert das BVerfG als ein „normales“ Gericht, dennoch wird diesem eine besondere Bedeutung zugeschrieben, denn nach § 1 BVerfGG ist es auch ein gleichwertiges Verfassungsorgan.⁵ Dadurch „hat das BVerfG im Vergleich zu den anderen Bundesgerichten einen [...] besonderen [...] Status.“⁶

Durch den Status als Verfassungsorgan verfügt das BVerfG über folgende Besonderheiten:

1. Es besitzt eine „Geschäftsordnungsautonomie“⁷ nach § 1 Abs. 3 BVerfGG. Demnach kann das Gericht über eine eigene Geschäftsordnung entscheiden,

² Vgl. Wesel, 2004, S. 30 ff.

³ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Meilensteine in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts

⁴ Vgl. ZDF, 2021, Auftrag Gerechtigkeit

⁵ Vgl. Schlaich/ Koriath, 2015, S. 19

⁶ Ebd., S. 20

⁷ Schlaich/ Koriath, 2015, S. 20

verfügen und diese formulieren. Im Vergleich verfügen die übrigen Gerichte nicht über diese Fähigkeit. Hier werden die Geschäftsordnungen von den jeweiligen Landes- und Bundesjustizministern angeordnet und festgelegt.

2. Das BVerfG untersteht nicht, wie die übrigen Gerichte, einem Ministerium mit einer Dienstaufsicht. Daher kann es als Verfassungsorgan seinen Haushalt selbst gestalten. Zudem ist ein Dienstverkehr zwischen den anderen Verfassungsorganen ohne ein übergestelltes Ministerium möglich.
3. Der Präsident des BVerfG ist dementsprechend der oberste Leiter und Dienstherr der Beamten und Mitarbeiter des Gerichts. Er steht protokollarisch in der Rangebene neben den Präsidenten der anderen Verfassungsorgane (Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung).⁸

Das BVerfG gliedert sich neben den anderen o.g. Verfassungsorganen ein, die jeweils selbstständig und unabhängig (§ 1 Abs. 1 BVerfGG) sind.

So „ist das Bundesverfassungsgericht [auch] keine Vierte Gewalt“⁹ und es soll nicht dazu dienen politisches Handeln zu realisieren, lediglich zu kontrollieren.¹⁰ Es ist ein Teil der Judikative, eine Institution, mit der Fähigkeit „Recht am Maßstab des Grundgesetzes“¹¹ zu sprechen. Es ist schließlich der „Hüter der Verfassung.“¹²

Eine höhere Instanz als das BVerfG zum Einklagen von beispielsweise Grundrechten oder Bund-Länder-Streitigkeiten gibt es im deutschen Staat nicht, denn dem Gericht wird die besondere Stellung gegeben, dass es als letzte und endgültig Instanz agiert.¹³ Um der Stellung gerecht zu werden und eine klare Abgrenzung gegenüber den Fach- und Bundesgerichten zu zeigen, funktioniert es nicht als Revisionsinstanz, sondern ist nur für ausgewählte Verfahren zuständig.¹⁴

Es hat „das letzte Wort in allen Fragen der Interpretation und Anwendung des Grundgesetzes“¹⁵ und damit ein weitreichendes Wirkungsspektrum in jeglichen Hinsichten auf Gesellschaft und Politik. Zudem wirkt sich die Entscheidung auf alle

⁸ Vgl. Limbach, 2010, S. 23 und Schlaich/Korioth, 2015, S. 20 f.

⁹ Limbach, 2010, S. 23

¹⁰ Vgl. Ebd.

¹¹ Ebd.

¹² Wesel, 2004, S. 11

¹³ Vgl. Limbach, 2010, S. 24

¹⁴ Schlaich/Korioth, 2015, S. 5

¹⁵ Limbach, 2010, S. 23

übrigen Staatsorgane aus, da sie an die Rechtsprechung des BVerfG gebunden sind.¹⁶

3 Aufbau des Bundesverfassungsgerichts

Der Aufbau und die Organisation des BVerfG sind im BVerfGG geregelt.

Das BVerfG setzt sich aus zwei Senaten zusammen (§ 2 Abs. 1 BVerfGG). Damit ist „das Bundesverfassungsgericht [...] ein Zwillingsgericht.“¹⁷ Jeder Senat besteht aus acht Richtern (§ 2 Abs. 2 BVerfGG), folglich üben 16 Richter am BVerfG das Richteramt aus. Der Erste und Zweite Senat sind einander gleichwertig und gleichrangig, dennoch wie § 1 Abs. 1 BVerfG besagt, selbstständig und unabhängig voneinander. Somit ist „jeder Senat [...] „*Das Bundesverfassungsgericht*“.“¹⁸ Der Vorsitz jeden Senates wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des BVerfG innegehalten. Beide müssen unterschiedlichen Senaten angehören (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

Die Senate sind in unterschiedliche Kammern eingeteilt. Dabei besteht jede Kammer aus drei Richtern (§ 15a BVerfGG). Tätig werden die Kammern „in Verfahren der Richtervorlage und der Verfassungsbeschwerde.“¹⁹ „Neben den beiden Senaten sind auch die Kammern [...] jeweils das BVerfG.“²⁰ Auch ist es den Senaten untersagt, die Entscheidung der Kammer zu überprüfen.²¹

3.1 Zuständigkeiten

Die einzelnen Senate verfügen über unterschiedliche Zuständigkeiten. Diese sind in § 14 BVerfGG festgelegt. Der Erste Senat befasst sich mit der Normenkontrolle und der Verfassungsbeschwerde und soll als „Grundrechtssenat“²² fungieren. Der Zweite Senat ist neben Verfassungsbeschwerden zuständig für Bund-Länder-Streit und Streit zwischen den Verfassungsorganen, dem Organ-Streit.²³ Damit würde dieser die Funktion des „Staatsgerichtshofs“²⁴ widerspiegeln. Doch erlaubt § 14 Abs. 4 BVerfGG, dass die Richter jährlich die Zuständigkeiten, welche durch § 14

¹⁶ Bundesverfassungsgericht: Aufgaben

¹⁷ Limbach, S. 24

¹⁸ Schlaich/Korioth, 2015, S. 26

¹⁹ Ebd., S. 27

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. Ebd.

²² Limbach, 2010, S. 25

²³ Vgl. Ebd.

²⁴ Limbach, 2010, S. 25

Abs. 1, 2 und 3 BVerfGG geregelt sind zu ändern oder anzupassen, um Überlastungen eines Senates zu verhindern.²⁵ „Bei Zweifel über die Zuständigkeit des Senates entscheidet ein Richterausschuss (§ 14 Abs. 5 BVerfGG).“²⁶

Neben den unterschiedlichen und teils überschneidenden Zuständigkeiten kann der Fall auftreten, dass ein Senat von einer Rechtsauffassung des anderen Senates abweichen will. Der Senat darf jedoch nicht „die Entscheidung des anderen Senates [...] überprüfen.“²⁷ Sollte dieser Fall entstehen, so sieht § 16 Abs. 1 BVerfGG vor, dass beide Senate im Plenum darüber entscheiden.²⁸

3.2 Wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die Richter am BVerfG bekommen von bis zu vier wissenschaftlichen Mitarbeiter Unterstützung.²⁹ „Sie bereiten durch ihr Aktenstudium und Gutachten die richterliche Entscheidung vor“³⁰, da sonst „die Flut der Verfassungsbeschwerden nicht zu bewältigen“³¹ wäre. Die Arbeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter begrenzt sich lediglich auf die Vorarbeit für die Richter.³² Bei den richterlichen Beratungen können sie nicht teilnehmen und beeinflussen die richterliche Entscheidung nicht.³³ Es sind Richter, Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte, etc. und „gehören zur jungen juristischen Elite der Bundesrepublik.“³⁴

4 Richterwahl am Bundesverfassungsgericht

Die Wahl zum Richter des BVerfG wird nach den Kriterien und dem Protokoll im BVerfGG durchgeführt.

4.1 Kriterien

Das BVerfGG schreibt in §§ 3 und 4 die Kriterien zur Befähigung dieses Richteramtes vor. Demnach muss die Person die Qualifikation zur Ausübung des Richteramtes aufweisen. Zudem muss die Person die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter

²⁵ Schlaich/ Koriath, 2015, S.

²⁶ Ebd., S.26

²⁷ Ebd.

²⁸ Vgl. Ebd.

²⁹ Limbach, 2010, S. 30

³⁰ Ebd.

³¹ Limbach, S. 30

³² Vgl. Schlaich/ Koriath, 2015, S. 32

³³ Vgl. Ebd., S.33

³⁴ Limbach, 2010, S. 30

auszuüben. Sie müssen also die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und zu dem Zeitpunkt der Wahl mindestens 40 Jahre, aber nicht älter als 68 Jahre alt sein und sich schriftlich für das Richteramt bewerben. Die Amtszeit beträgt nach der Wahl zwölf Jahre, oder endet vorzeitig mit Erreichen der Altersgrenze. „Zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit ist eine Wiederwahl ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 BVerfGG).“³⁵ Eine weitere Bedingung der Wahl der Senate regelt § 2 Abs. 3 BVerfGG, wonach jedem Senat drei Richter angehören müssen, die an den höchsten deutschen Gerichten mindestens drei Jahre ihre Befähigung ausgeübt haben.³⁶ „Damit soll richterliche Erfahrung in die Rechtsfindung des BVerfGG eingebracht werden.“³⁷

4.2 Ablauf

In Art. 94 GG und in §§ 6 und 7 BVerfGG ist der Ablauf zur Richterwahl am BVerfGG festgehalten. Die Richter werden in beiden Senaten jeweils zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt. Durch die festgelegte Zwei-Drittel-Mehrheit wird versucht, ein Präsident, Vizepräsident oder Richter mit „politischer Neutralität“³⁸ und Rückhalt aller Fraktionen im Bundestag und Bundesrat zu wählen.³⁹ Durch eine verwehrtete Wiederwahl, eine begrenzte Amtszeit und die alternierende Wahl durch Bundestag und Bundesrat wird die Unabhängigkeit des BVerfGG als Verfassungsorgan sichergestellt.

4.2.1 Ablauf im Bundesrat

Das Wahlverfahren im Bundesrat unterscheidet sich zum Bundestag dadurch, dass die Kandidaten direkt von den Ländervertretungen gewählt werden (§ 7 BVerfGG).

4.2.2 Ablauf im Bundestag

Der Bundestag wählt indirekt den Kandidaten durch einen Wahlausschuss. Jede im Bundestag vertretene Fraktion unterbreitet einen Abgeordnetenvorschlag. Über die Vorschläge wird dann im Bundestag abgestimmt (§ 6 Abs. 2 BVerfGG). Der Wahlausschuss setzt sich nach den Regeln der Verhältniswahl zusammen, welches bedeutet, dass die auf jeden Abgeordnetenvorschlag entfallenen Stimmen in

³⁵ Schlaich/ Koriath, 2015, S. 29

³⁶ Vgl. Ebd., S. 28

³⁷ Ebd., S.28

³⁸ Ebd., S. 30

³⁹ Vgl. Ebd., S. 30

Mitglieder des Wahlausschusses umgerechnet werden. Der Wahlausschuss besteht aus 12 Abgeordneten des Bundestages, die dann im Folgenden einen Richtervorschlag für das Parlament finden müssen. Ebenfalls muss im Wahlausschuss der Richtervorschlag mit der Zwei-Drittel-Mehrheit, bzw. mit acht von zwölf Stimmen, gewählt werden (§ 6 Abs. 5 BVerfGG). Der Bundestag stimmt dann mit der Zwei-Drittel-Mehrheit über den Vorschlag des Wahlausschusses ab. Der Präsident des BVerfG und sein Stellvertreter, der Vizepräsident, werden ebenso in abwechselnder Reihenfolge vom Bundesrat und Bundestag gewählt (§ 9 BVerfGG). Nach der Wahl werden Präsident, Vizepräsident und Richter vom Bundespräsidenten ernannt (§ 10 BVerfGG).⁴⁰

5 Unterschiedliche Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG handelt erst aktiv, wenn ein Antrag oder eine Beschwerde bei dem Gericht eintrifft.⁴¹ So hat das Gericht über insgesamt 15 Punkte zu entscheiden, die teils in weitere Unterpunkte eingeteilt sind (§ 13 BVerfGG). Der Einfachheit halber werden nur das Organstreitverfahren, das Bund-Länder-Streitverfahren, das abstrakte und konkrete Normenkontrollverfahren und die Verfassungsbeschwerde beleuchtet.

5.1 Organstreitverfahren

Diese Verfahrensart zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Verfassungsorganen (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident) ist in Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG und §§ 63 ff. BVerfGG geregelt. Es ist ein kontradiktorisches Verfahren, das aus einem Antragsteller und einem Antragsgegner besteht. Antragsteller kann jedes Verfassungsorgan, zudem Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung oder der Bundesversammlung, sein.⁴² Im Falle von Abgrenzungen und Zuständigkeiten von Kompetenzen misst das BVerfG, ob die „Rechte und Pflichten“⁴³ des Antragstellers mit dem GG im Einklang stehen.⁴⁴ Es gilt die Entscheidung „des BVerfG zu beachten und gegebenenfalls umzusetzen.“⁴⁵

⁴⁰ Vgl. Schlaich/ Koriath, 2015, S. 29

⁴¹ Vgl. Limbach, 2010, S. 23

⁴² Vgl. Bundesverfassungsgericht: Organstreitverfahren

⁴³ Limbach, 2010, S. 62

⁴⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Organstreitverfahren

⁴⁵ Ebd.

5.2 Bund-Länder-Streitverfahren

Genau wie das Organstreitverfahren ist das Bund-Länder-Streitverfahren (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG und §§ 68 ff. BVerfGG) ein kontradiktorisches Verfahren, bei dem es genauso um den Kompetenzkonflikt von Bund und einem oder mehreren Bundesländern geht. Die o.g. Voraussetzungen, Bedingungen und die Entscheidungswirkung treffen auch hier zu. Der Streit zwischen Bundesländern verläuft entsprechend, doch können bei der Entscheidung Anweisungen und Maßnahmen vom Gericht verhängen werden.⁴⁶

5.3 Normenkontrollverfahren

Mit dem Verfahren, welches in *abstraktes Normenkontrollverfahren* (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2a GG und §§ 76 ff. BVerfGG) und *konkretes Normenkontrollverfahren* (Art. 100 Abs. 1 GG und §§ 80 ff. BVerfGG) eingeteilt wird, wird die Vereinbarkeit von bestehendem oder zukünftigem Bundes- oder Landesgesetzen mit dem GG überprüft.⁴⁷

5.3.1 Abstraktes Normenkontrollverfahren

In diesem Verfahren stehen sich auch Antragsteller und Antragsgegner gegenüber, jedoch ist die Absicht des Verfahrens eine Norm oder ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Antragsberechtigt sind die Bundesregierung oder eine Landesregierung. Ebenso kann ein solches Verfahren eingeleitet werden, wenn ein Viertel von Bundestagsabgeordneten dem anhängt. So ist das Ergebnis des BVerfG ausschlaggebend, ob ein Gesetz für verfassungskonform oder widrig gehalten wird.⁴⁸

5.3.2 Konkretes Normenkontrollverfahren

Dieses Verfahren, auch Richtervorlage bezeichnet, kann lediglich von deutschen Fachgerichten eingeleitet werden. Bei diesem hält das entsprechende Fachgericht eine Norm oder ein Gesetz eines Landes oder des Bundes für verfassungswidrig, worauf es das Verfahren aussetzt und die Entscheidung über die vermeintlich begründete Verfassungswidrigkeit direkt an das BVerfG übergibt. Folglich hat das Verfassungsgericht über die Vereinbarkeit mit dem GG zu entscheiden und Gesetze

⁴⁶ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Bund-Länder-Streit

⁴⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Abstrakte Normenkontrolle

⁴⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Abstrakte Normenkontrolle

für nichtig oder gültig zu erklären. Letztendlich wird das am Fachgericht begonnene Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG fortgesetzt und beendet.⁴⁹

5.4 Verfassungsbeschwerde

„Jedermann“ kann in Deutschland die ihm zugesagten Grundrechte (Art. 1 bis 19 GG oder grundrechtsgleichen Rechte) mit dem Verfahren der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, 4b GG und §§ 90 ff. BVerfGG) geltend machen, sofern er dies ausreichend begründet und „selbst, gegenwärtig und unmittelbar“⁵⁰ von dem Grundrechtseingriff betroffen ist.⁵¹ Zugelassen wird eine Verfassungsbeschwerde erst bei der „Rechtswegerschöpfung“⁵², zugleich müssen alle Möglichkeiten in Erwägung gezogen worden sein, um die Grundrechtsverletzung zu beheben.⁵³ Das Gericht kann „verfassungswidrige Entscheidungen aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen, sowie ein Gesetz für nichtig erklären.“⁵⁴

5.5 Weitere Verfahrensarten am Bundesverfassungsgericht

Neben den vier o.g. Verfahrensarten ist das BVerfG auch für Parteiverbots- und Parteifinanzierungsverfahren zuständig (Art. 21 Abs. 2 und 3 GG, § 13 Nr. 2 und 2a BVerfGG).⁵⁵ Es ist ebenso zuständig für die Anklage des Bundespräsidenten (Art. 61 GG und §§ 13 Nr. 4, 49 ff. BVerfGG)⁵⁶ oder bei Wahlprüfungsbeschwerden (Art. 41 Abs. 2 GG und § 48 BVerfGG).⁵⁷ Weiter Verfahrensarten können § 13 BVerfGG entnommen werden.

6 Eine ausgewählte Verfassungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten Jahren

In seinem Bestehen hat das BVerfG wegweisende und für die Bundesrepublik Deutschland wichtige Entscheidungen getroffen, um die freiheitlich-demokratische

⁴⁹ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Konkrete Normenkontrolle

⁵⁰ Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde

⁵¹ Vgl. Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Ebd.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Wahlprüfungsbeschwerde

⁵⁶ Vgl. Schlaich/ Koriath, 2015, S. 234

⁵⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht: Parteiverbotsverfahren

Grundordnung in der Gesellschaft zu erhalten, zu stärken und zu fördern. Im Folgenden wird ein aus den letzten Jahren getroffener Beschluss erläutert.

6.1 Sterbehilfe-Entscheidung

Am 26. Februar 2020 verkündete das BVerfG die Entscheidung des zweiten Senates zur eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen die geschäftsmäßige Beihilfe zum Tod, nach § 217 Strafgesetzbuch (StGB). Die Beschwerdeführer sahen sich in ihrem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und ihrem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt, selbstbestimmt und ohne professionelle Beihilfe zu sterben.

Hintergrund war der im Jahr 2015 vom Bundestag verabschiedete Straftatbestand § 217 StGB. Dieser sah vor, nach § 217 Abs. 1 StGB, dass die geschäftsmäßige Förderung zur Selbsttötung mit bis zu drei Jahren Gefängnisstrafe oder einer Geldstrafe zu bestrafen war. Die geschäftsmäßige Förderung umfasste das Gewähren, Verschaffen, Vermitteln oder das gewerbsmäßige Helfen für selbstbestimmtes Sterben. Dies führte dazu, dass die betroffene Person bei sich selbst oder durch Familienangehörige, welche bei der Beihilfe straffrei blieben (§ 217 Abs. 2 StGB), den Tod herbeiführen mussten.⁵⁸

Das BVerfG erklärte § 217 StGB für verfassungswidrig, denn nach dem Gericht enthält das Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das des Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) den Akt des selbstbestimmten Sterbens. So sei dies ein Ausdruck persönlicher Autonomie und Selbstbestimmung, welcher von Staat und Gesellschaft zu respektieren sei, zudem der Staat Einzelnen nicht den Zugang der geschäftsmäßigen Suizidhilfe verwehren darf, welcher durch § 217 Abs. 1 StGB unmöglich war.⁵⁹

6.2 Bedeutsamkeit der Sterbehilfe-Entscheidung aus meiner Sicht

Erneut zeigt das BVerfG seine Stärke gegenüber den anderen Verfassungsorganen. Dabei sticht durch das Urteil die nicht wegsprechbare Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Gerichts hervor. In einem gerichtlichen Verfahren stellt es § 217 StGB als verfassungswidrig fest und gleichzeitig stellt es die individuelle Freiheit der Kläger auf selbstbestimmtes Sterben in den Vordergrund seiner Entscheidung.

⁵⁸ Vgl. Siems, 2020, S. 131 f.

⁵⁹ Vgl. BVerfG Urteil vom 26. Februar, BVerfGE 153, 182-310

Eine Besonderheit, die bei allen Entscheidungen, die gegen ein Gesetz getroffen werden, auch hier zutrifft, ist, dass sich das Gericht über den Gesetzgeber stellt und diesen zurechtweist. Das zeigt, dass dem Gericht eben auch Einzelfälle von großer Bedeutung zukommen und das letztendlich dem Einzelnen individuelle Freiheit gewährt wird. Die Entscheidung erzeugt ebenso ein eindrucksvolles Gefühl, das schlussendlich das BVerfG in politisch kontrovers diskutierten gesellschaftlichen und moralischen Fragen, eine Antwort gibt, die von Politik und Gesellschaft hingenommen werden muss. Es zeigt auch, dass jeder mit seinem Anliegen für sein Grundrecht und seine Freiheit kämpfen kann. Mit der nüchtern und unspektakulär verkündeten Entscheidung schützt das BVerfG erneut die freiheitliche-demokratische Grundordnung.

Den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland wird durch die Verfassungsbeschwerde ein weitreichendes und wirkungsstarkes Instrument dargeboten. Die Bürger können gegen Judikative, Legislative und Exekutive ein Verfahren einleiten, um ihre garantierten Grundrechte zu verwirklichen und nicht zu verwirken.

7 Mögliche Grenzen des Bundesverfassungsgerichts und Herausforderungen in der Zukunft

Die bewusst am Anfang getroffene Entscheidung, den Sitz des Verfassungsgerichts in die ehemalige Hauptstadt des Landes Baden zu verlegen, traf man, um sich gegen den Verlust der Residenzstadt des Landes Baden zu wenden. Dadurch wurde zugleich neben einer geographischen Distanz auch eine Distanz auf symbolischer Ebene zwischen Politik und Rechtsprechung geschaffen.

Verfassungsentscheidungen haben einen vermeintlich politischen Charakter, doch im Wesentlichen zeigt das Gericht die Grenzen der Politik auf und garantiert damit die Einhaltung der Grundrechte. Demnach ist am BVerfG auch eine Dimension erkennbar, welche die politische Realität nicht nur kontrollieren kann, sondern diese möglicherweise auch navigiert und aktiv lenkt.⁶⁰ Der Politik in ihrem Machtspielraum Grenzen zu setzen und die Gesellschaft vor Machtmissbrauch und in ihren Grundrechten zu schützen, ist zugleich der Auftrag und die Grenze des BVerfG.⁶¹ Auch in der Zukunft wird das BVerfG noch eine Vielzahl an Verfassungsbeschwerden erreichen, denn die Verfassungsbeschwerden steigen seit Jahren und liegen seit

⁶⁰ Vgl. Vorländer, 2011, S. 17

⁶¹ Vgl. Lamprecht, 2011, S. 11 f.

2006 jährlich bei über 5000 Anträgen.⁶² Dadurch wird eine weitreichende Arbeitsbelastung des Gerichts verursacht.⁶³ Zugleich geht damit dem Gericht der gezielte Fokus auf verfassungsrelevante Fragen verloren.⁶⁴ In der Zukunft hat das Verfassungsgericht über die Legitimität und die gesellschaftlich-rechtlichen Fragen beispielsweise von Zukunftstechnologien zu entscheiden, etwa wie und in welchem Umfang das Nutzen von Gentechnologien im Alltag im Rahmen der Verfassung gestattet ist.⁶⁵

⁶² Vgl. Bundesverfassungsgericht: Jahresstatistik 2020, S. 20 f.

⁶³ Vgl. Ebd., Vorwort

⁶⁴ Vgl. Limbach, 2010, S. 42

⁶⁵ Vgl. Ebd., S. 91 ff.

Literaturverzeichnis

Bundesverfassungsgericht:

- Abstrakte Normenkontrolle.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Abstrakte-Normenkontrolle/abstrakte-normenkontrolle_node.html] (Stand: 14.04.2022).
- Aufgaben.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Aufgaben/aufgaben_node.html] (Stand: 14.04.2022).
- Bund-Länderstreit.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Bund-Laender-Streit/bund-laender-streit_node.html] (Stand: 14.04.2022).
- Jahresstatistik 2020.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/Gesamtstatistik%202020.pdf?__blob=publication-File&v=2] (Stand: 14.04.2022).
- Konkrete Normenkontrolle.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Konkrete-Normenkontrolle/konkrete-normenkontrolle_node.html] (Stand: 14.04.2022).
- Meilensteine in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Zeitstrahl/zeitstrahl_node.html] (Stand: 14.04.2022).
- Organstreitverfahren.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Organstreitverfahren/organstreitverfahren_node.html] (Stand: 14.04.2022).
- Parteiverbotsverfahren.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html] (Stand: 14.04.2022).

- Verfassungsbeschwerde.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Verfassungsbeschwerde/verfassungsbeschwerde_node.html]
(Stand: 14.04.2022).
- Wahlprüfungsbeschwerde.
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Wahlpruefungsbeschwerde/wahlpruefungsbeschwerde_node.html] (Stand: 14.04.2022).

Limbach, Jutta: Das Bundesverfassungsgericht, München, 2001, 2. überarbeitete Auflage von 2010.

Schlaich, Klaus/ Koriath, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen, München, 2015, 10. Auflage.

Siems, Alyssa: Mein Leben – mein Tod: Ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Anmerkung zu *BVerfG*, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16 und 2 BvR 2527/16. In: Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), 2/2020, S. 131 f.

Vorländer, Hans: Regiert Karlsruhe mit? Das Bundesverfassungsgericht zwischen Recht und Politik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 35-36/2011/61. Jahrgang, S. 17.

Wesel, Uwe: Der Gang nach Karlsruhe, München, 2004.

ZDF-Mediathek: Auftrag Gerechtigkeit. Wie viel Macht hat das BVerfG?, 2021, (Stand: 14.04.2022).

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.

Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken und elektronischen Medien als solche kenntlich gemacht habe.